

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Willingshausen

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen

Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Erneuerbare Energien Ransbach“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Erneuerbare Energien Ransbach“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss beinhaltet das Ziel, den bauleitplanerischen Rahmen für die betriebliche Entwicklung der seit dem Jahr 2009 im Plangebiet bestehenden Biogasanlage entsprechend den Anforderungen an die gegenwärtige Energiewirtschaft zu schaffen und insbesondere die standörtliche Eigenversorgung mit Strom aus Photovoltaik und einer Windenergieanlage zu ermöglichen.

In ihrer Sitzung vom 11. Juli 2024 hat die Gemeindevertretung Willingshausen die Offenlegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Erneuerbare Energien Ransbach“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 umfasst die Flurstücke 16/5 und 16/6 in Flur 1 der Gemarkung Ransbach und somit das Betriebsgelände der bestehenden „Biogasanlage Ransbach“.

Die Umweltprüfung erfolgte nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 2 Abs. 4. Eine mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 verbundene Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz wurde seitens der Gemeinde Willingshausen nicht festgestellt, da der vorliegende bauliche und betriebliche Bestand aufgrund entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfungen genehmigt wurde und die für konkrete betriebliche Entwicklungen relevanten Umweltverträglichkeitsprüfungen mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach Maßgabe des Bebauungsplanes wurde nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung des Landes Hessen ermittelt und soll durch die Zahlung eines Ersatzgeldes realisiert werden.

Die Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde insoweit auf die Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern begrenzt. Dabei wurden ergänzend zu den aktuellen Bestandserhebungen und -bewertungen die umweltbezogenen Informationen des Landschaftsplanes Willingshausen sowie der vorliegenden Gutachten im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „5121-401 Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Willingshausen liegt einschließlich Begründung zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 04.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Willingshausen, Am Rathaus 2, 34628 Willingshausen-Wasenberg, Zimmer 32 aus, jeweils montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von

8.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06691 / 963032. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein wichtiger Grund zur Verlängerung der Auslegungsfrist besteht nicht. Die vorliegende Amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegungsfrist ebenfalls auf dem Internet-Portal der Gemeinde Willingshausen unter www.willingshausen.de zugänglich. Stellungnahmen können zudem per eMail an die Adresse bauamt@willingshausen.de gerichtet werden.

Willingshausen, den 15.07.2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen

Luca Fritsch, Bürgermeister